

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Alters- und  
Hinterlassenenvorsorge  
Projekt Umsetzung Strukturreform  
Frau Barbara Brosi  
Projektleiterin  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Bern, 28. Februar 2011 // KP/bv

G:\HK\Rechtsdienst\Vernehmlassungen\201102\_Februar\_Strukturreform\_in\_der\_beruflichen\_Vorsorge\20110222\_B\_Strukturreform\_berufliche\_Vorsorge.doc

## **Vernehmlassung Strukturreform in der beruflichen Vorsorge**

Sehr geehrte Frau Brosi

Der AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz, vertritt seit 1927 die Interessen von rund 4'000 Garagebetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Wir erlauben uns - obwohl nicht offiziell zur Mitwirkung eingeladen – im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens in obiger Sache Stellung zu nehmen.

### **1 Einleitende Bemerkungen**

Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen in den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge liegt klar beim obersten Organ (siehe Art. 51 a BVG). Diese Aufgabe kann keinesfalls durch andere Organe, beispielsweise die Revisionsstelle übernommen werden. Insbesondere kann diese nicht das oberste Organ überwachen. Mit den vorliegenden Vorschlägen wird der Handlungsspielraum der obersten Führungsorgane einmal mehr eingeschränkt.

Im Übrigen erscheint es uns als schleierhaft, wie die Kosten der beruflichen Vorsorge gesenkt werden sollen, wenn der Kontrollaufwand der Revisionsstellen angesichts der neuen, aus der BVV 2 abgeleiteten Aufgaben vervielfacht wird. Wir haben auch grösste Zweifel, ob das Vertrauen der Versicherten in die 2. Säule mit den vorgeschlagenen Bestimmungen massgeblich gesteigert werden kann.

Es entspricht einer alten Juristen-Weisheit, dass je enger die Maschen des Gesetzes und seiner Verordnungen gewoben werden, je zahlreicher die Schlupflöcher werden. Und gegen arglistiges Vorgehen einzelner Player in der 2. Säule werden auch die vorgeschlagenen verschärften Bestimmungen nicht helfen. Was aber heute schon allen Beteiligten klar ist, ist der mit der Umsetzung der geänderten Ordnungsbestimmungen erhöhte Verwaltungsaufwand; offen ist nur noch die genaue Höhe der Mehrkosten.

Wir wollen zudem festhalten, dass verschiedene Bestimmungen im Entwurf zur BVV 2 nicht gesetzeskonform sind, da es an einer entsprechenden Delegationsnorm des Gesetzgebers an den Bundesrat als Ordnungsgeber fehlt. Die Rechtsetzungsdelegationen im BVG beschränken sich auf die folgenden vier klar definierten Bereiche (wir verweisen dazu auf den erläuternden Bericht für die Vernehmlassung vom 12.11.2010):

- Art. 53a BVG: Bestimmungen über die Zulässigkeit von Eigengeschäften sowie über die Zulässigkeit und Offenlegung von Vermögensvorteilen
- Art. 53k BVG: Bestimmungen zu den Anlagestiftungen

- Art. 64c Abs. 3 BVG: Kosten Oberaufsichtskommission
- Art. 65 Abs. 4 BVG: Gründungsvoraussetzungen für Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen

Es geht nicht an, dass die in den Mitteilungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen auf diesem Weg ohne Gesetzesauftrag in Verordnungsbestimmungen einfließen. Die Mitteilungen sind ein Informationsmedium und somit eine einfache Meinungsäußerung des BSV. Ihr Inhalt gilt nicht als verbindliche Weisung.

Deshalb setzen die Verordnungsbestimmungen insgesamt in der vorliegenden Fassung ein falsches Signal

## **2 Art. 35 Abs. 1 nBVV 2 Aufgaben der Revisionsstelle**

### **2.1 Antrag**

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

### **2.2 Begründung**

Das BVG verpflichtet die Führungsorgane nicht explizit zum Aufbau eines internen Kontrollsystems. Art. 728a OR, der für Aktiengesellschaften ein IKS und die Prüfung und Bestätigung desselben durch die Revisionsstelle verlangt, ist auf Vorsorgeeinrichtungen nicht anwendbar, da die spezialgesetzlichen Bestimmungen des BVG und seine Verordnungen Vorrang haben. Selbstverständlich sind die Führungsorgane auf ein funktionierendes, angemessenes Kontrollsystem angewiesen, um ihre Führungsaufgabe verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Dass auf Verordnungsstufe aber gleich ein IKS nach aktienrechtlichen Grundsätzen vorgeschrieben wird, verletzt unseres Erachtens den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Angemessen bedeutet, dass dieses Kontrollsystem dem Risikoprofil der Vorsorgeeinrichtung zu entsprechen hat. Speziell bei kleineren Kassen kann das Kontrollsystem deshalb sehr einfach und formlos gehalten sein, was die generelle Forderung nach einem bestehenden und auch angewandten IKS im aktienrechtlichen Sinn als übertrieben und nur kostensteigernd erscheinen lässt. Die Prüfung der Rechtmässigkeit der Geschäftsführung nach Art. 52c BVG reicht aus.

## **3 Art. 35 Abs. 2 nBVV 2: Aufgaben der Revisionsstelle**

### **3.1 Antrag**

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

### **3.2 Begründung**

Hier werden systemwidrige Kontrollkompetenzen der Revisionsstelle eingefügt, die einer gesetzlichen Grundlage entbehren. Es kann nicht Aufgabe der Revisionsstellen sein, die Selbstangaben des obersten Organs zu prüfen und die Offenlegung der Vermögensverhältnisse zu verlangen. Es ist dagegen Aufgabe des obersten Organs, im Verdachtsfall entsprechende Aufträge an die Revisionsstelle zu vergeben. Dies bedarf aber keiner Regelung auf Verordnungsstufe, die den Bestimmungen des BVG zudem widerspricht.

## **4 Art. 46 nBVV 2 Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven**

### **4.1 Antrag**

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

## 4.2 **Begründung**

Für eine solche Bestimmung fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage, da keine Rechtsetzungsdelegation vorliegt. Gemäss Art. 65 b BVG in Verbindung mit Art. 48 e BVV 2 ist die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven aufzustellen. Das Bundesrecht enthält - mit Ausnahme von Art. 15 BVG – jedoch keine Vorschriften über die Höhe der Verzinsung der Altersguthaben. Die Verzinsung der Altersguthaben festzulegen ist eine Führungsaufgabe des obersten Organs, die sich nach den konkreten Verhältnissen der Vorsorgeeinrichtung richten muss und für die keine generellen, gesetzlichen Vorgaben möglich sind. Zu berücksichtigen sind unter anderen folgende Faktoren:

- Die Gleichbehandlung der Destinatäre (z.B. Problematik des Auseinanderklaffens von technischem Zinssatz auf den Rentendeckungskapitalien und der Verzinsung der Altersguthaben);
- Ein intern beschlossener „Mindest“ - Zinssatz;
- Das Sicherheitsniveau der vom Führungsorgan festgelegten Sollgrösse für die Wertschwankungsreserve.

Es muss vom obersten Organ kassenspezifisch entschieden werden, was unter "Höherverzinsung" zu verstehen ist und ab welcher Höhe der Wertschwankungsreserve die Altersguthaben nicht zum Minimalzins, sondern zu einem kasseneigenen, über dem BVG-Mindestzins liegenden Zinssatz verzinst werden sollen. Zudem ist eine Verzinsung des Sparguthabens über dem gesetzlichen Mindestzinssatz soweit nicht als Leistungsverbesserung zu betrachten, als der Zinssatz den technischen Zinssatz im Durchschnitt nicht übersteigt. Ansonsten würde der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktiv-Versicherten und Rentenbezüger zulasten ersterer auf willkürliche Art und Weise verletzt. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Aktiv-Versicherten bereits im Falle einer Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung meist den grössten Teil der Sanierungsmassnahmen zu tragen haben. Im Gegensatz zu den Ausführungen im erläuternden Bericht (vgl. S. 28) wird dem Spannungsverhältnis zwischen der Beteiligung der (aktiven) Versicherten am positiven Ergebnis und der Sicherung des finanziellen Gleichgewichts somit gerade nicht Rechnung getragen.

Mit dieser Bestimmung wird auch missachtet, dass der BVG-Mindestzinssatz nur für die Verzinsung der BVG-Altersguthaben in BVG-Minimalplänen und für die Führung der BVG-Schattenrechnung in umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen gilt. Bei überobligatorischen Vorsorgeeinrichtung und umhüllenden Vorsorgeeinrichtung darf der BVG-Mindestzinssatz durch eine derartige VO-Bestimmung nicht zu einer Referenzgrösse schlechthin werden. Dies würde den Gestaltungsspielraum gesetzeswidrig massiv einschränken und das Überleben zahlreicher Vorsorgeeinrichtungen gefährden. Die Kriterien sind willkürlich und führen zu einer Ungleichbehandlung von Aktiven und Rentenbezügern. Selbstverständlich darf eine 0%-Verzinsung nur die letztmögliche Massnahme darstellen.

## 5 **Art. 48a Abs. 3 nBVV 2 Vermögensverwaltungskosten**

### 5.1 **Antrag**

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

### 5.2 **Begründung**

In dieser Form ist die vorliegende Bestimmung nicht anwendbar. Zum einen ist ungenügend definiert, was unter "Vermögensverwaltungskosten" zu verstehen ist (gehören die Transaktionskosten dazu oder nicht? Gehören die Kosten der Finanzberater, der Investment Controller etc. dazu oder nicht?). Zum andern ist der Begriff „nicht exakt ausgewiesen“ zu

unpräzise. Wir betonen einmal mehr, dass es eine – gemäss Gesetz unentziehbare und unübertragbare – Führungsaufgabe des obersten Organs ist, das Preis - Leistungsverhältnis eines Anlageproduktes zu beurteilen und gegenüber den Anbietern auf der Finanzmarktseite Kostentransparenz zu fordern.

## **6 Art. 48f Abs. 2 und 3 nBVV 2: Anforderungen an Geschäftsführung und Vermögensverwaltung**

### **6.1 Antrag**

Antrag: Abs. 2 und 3 sind wie folgt zu ergänzen:

Abs. 2 Das oberste Organ darf nur interne Personen oder Personen bei einer angeschlossenen Unternehmung mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betrauen, die dazu befähigt sind und die Anforderungen nach Artikel 51b Abs. 1 BVG erfüllen.

Abs. 3 Andere als in Abs. 2 erwähnte Personen oder Institutionen dürfen nur als Vermögensverwalter tätig sein, wenn sie direkt der FINMA oder einer gleichwertigen Aufsicht unterstehen und sicher gestellt wird, dass sie die Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG erfüllen.

### **6.2 Begründung**

Grundsätzlich stimmen wir zu, dass die Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung definiert werden. Falsch ist es aber, dass eine Tätigkeit der Arbeitgeberfirma (Vermögensverwaltungsauftrag, etc.) als "intern" bezeichnet wird und dass dies zudem lediglich aus dem Kommentar hervorgeht. Dies ist weder durch den Verordnungswortlaut gedeckt, noch passt dies zu den aktuellen Governance-Aspekten. Die gesetzlichen Vorschriften verlangen eine rechtliche Trennung zwischen Arbeitgeber und Vorsorgeeinrichtung. Diesem Gedanken sollte auf allen Stufen Rechnung getragen werden. Sonst besteht u.a. die Gefahr, dass davon ausgegangen wird, man müsse bei einem "internen Verhältnis" die anerkannten Grundsätze des Auftragsrechts (schriftlicher Vertrag; sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung) nicht beachten (insbesondere die sorgfältige Auswahl!). Dies ist sehr gefährlich, zeigen doch eben diverse negative Erfahrungen, dass genau in diesem Punkt oftmals die Governance-Grundsätze sträflich vernachlässigt wurden. Es kann nicht darum gehen, bei solchen Mandaten Rücksicht auf die Interessen der Stifterfirma zu nehmen, sondern ausschliesslich darum, dass für die Vorsorgeeinrichtung der Gestaltungsspielraum durch Ausschlüsse nicht weiter eingeschränkt wird. Es muss ein Entscheid der Vorsorgeeinrichtung sein, ob sie einen - kündbaren - Vertrag mit der Arbeitgeberfirma eingehen will (und nicht umgekehrt!), was dann der Fall ist, wenn die Konditionen (Preis-Leistungsverhältnis) sich als besser erweisen als bei anderen Anbietern. In diesem Sinn sind die Ausführungen zu Abs. 2 im erläuternden Bericht (S. 30) anzupassen.

Durch die Vorgaben in Abs. 3 wird sehr stark in die heutige Anlagefreiheit der Vorsorgeeinrichtung eingegriffen. Mit der grundsätzlichen Konzentration auf den Schweizer Markt wird die Tatsache, dass Vorsorgeeinrichtung Mandate auch auf dem internationalen Finanzmarkt ausschreiben, vollständig ausgeblendet. Vorsorgeeinrichtung investieren global, und es sind nicht alle Spezialisten für diese Anlagen in der Schweiz verfügbar. Zudem ist zu beachten, dass international ausgerichtete Unternehmen auch ihre Vorsorgelösung möglichst international gestalten wollen und daher nicht nur Vermögensverwaltungs-Verträge nach Schweizer Recht abschliessen können. Es stellt sich schliesslich die Frage, ob die Pflicht, alle Vermögensverwaltungs-Verträge nach Schweizer Recht abzuschliessen, bedeutet, dass in keine ausländische Fonds und Beteiligungsgesellschaften investiert werden kann. Ein solches Verständnis wäre eine inakzeptable Eingrenzung des Anlageuniversums.

Vor diesem Hintergrund ist eine Präzisierung notwendig. Wir verweisen auf die Formulierung in den Richtlinien zur ASIP-Charta. Die Vorsorgeeinrichtung ist dafür besorgt, dass alle unterstellten internen Personen über die ASIP-Charta, die Fachrichtlinien sowie die entsprechenden internen Regelungen informiert werden. Werden bestimmte Aufgaben an Drittpersonen delegiert (u.a. an externe Vermögensverwalter wie Wertschriften- und Immobilienverwalter oder an externe Geschäftsführer) ist sicherzustellen, dass auch diese die Grundsätze der Integritäts- und Loyalitätsanforderungen der ASIP-Charta erfüllen. Dies kann durch die entsprechende Regelung, welcher die Drittpersonen unterworfen sind, erfolgen (wie z.B. Unterstellung unter das Regelwerk der FINMA (CH), der FSA (UK), der SEC (USA) oder vergleichbare Landesregeln oder andere Regelwerke)

## **7 Art. 48h Abs. 2 nBVV 2: Vermeidung von Interessenkonflikten**

### **7.1 Antrag**

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

### **7.2 Begründung**

- Die im Kommentar erwähnten Beweggründe für Abs. 2 sind zwar nachvollziehbar, allerdings geht der Verordnungsgeber hier viel zu weit. Mit den Vorgaben in Abs. 1 sind die problematischen Konstellationen gemäss BSV schon behoben. Damit ist Abs. 2 unnötig.

## **8 Art. 48i Abs. 2 nBVV 2: Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden**

### **8.1 Antrag**

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

### **8.2 Begründung**

Diese Bestimmung ist nicht gesetzeskonform; auch hier fehlt es an einer Rechtsetzungsdelegation. So sind z. B. die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte gemäss Art. 51c Abs. 2 BVG gegenüber der Revisionsstelle bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung offenzulegen. Das Erfordernis, derartige Rechtsgeschäfte im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen, ist nicht gesetzeskonform. Gemäss Art. 51c Abs. 3 BVG prüft die Revisionsstelle, ob die Interessen der Vorsorgeeinrichtung gewahrt sind. Also wird geprüft, ob die Angaben des obersten Organs nachvollziehbar und schlüssig sind. Dies reicht aus.

## **9 Art. 48l Abs. 1 nBVV 2: Offenlegung**

### **9.1 Antrag**

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen. Die Bestimmungen von Art. 51c Abs. 2 BVG definieren diesen Tatbestände genügend klar und es bedarf keiner weiteren Regelung.

### **9.2 Begründung**

Wir vertreten die Auffassung, dass mögliche Interessenkonflikte von Mitgliedern eines obersten Organs bekannt sein müssen. Interessenbindungen, die die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, sind gegenüber dem Entscheidungsgremium offenzulegen, nicht gegenüber der Revisionsstelle. Derselben Offenlegungspflicht haben sich auch Dritte zu unterziehen, sofern sie in die Entscheidungsprozesse der Pensionskasse einbezogen sind. Entscheidend ist also, dass solche Interessenbindungen innerhalb des Gremiums präventiv offengelegt werden. Ein solches Vorgehen ist viel effektiver als eine nachträgliche Meldung an die Revisionsstelle, welche ebenfalls zu unnötigem Kontrollaufwand und Kosten führt.

## 10 III/IV Inkrafttreten

### 10.1 Antrag

Die geänderten Bestimmungen sind erst für die Prüfung der Jahresrechnung 2012 massgebend; Die Frist für die Anpassung der Reglemente ist bis zum 31.12.2012 zu erstrecken.

### 10.2 Begründung

Die Inkraftsetzung der Artikel 48f - 48l und 49a Abs. 2 per 1. Juli 2011 ist grundsätzlich zu unterstützen. Es kann aber nicht sein, dass die Vorsorgeeinrichtung ihre Reglemente und Verträge sowie ihre Organisation bis zum 31.12.2011 anzupassen haben, damit sie auf die Erstellung der Jahresrechnung 2011 anwendbar sind.

## 11 Art. 7 nBVV 1: Aufsichtsabgabe der Aufsichtsbehörden

### 11.1 Antrag

Die Ansätze für die Aufsichtsabgabe der Aufsichtsbehörden sind radikal nach unten anzupassen. Die Kosten des Sekretariats der Oberaufsicht sind zu redimensionieren.

### 11.2 Begründung

Die personelle Ausstattung des Sekretariates und damit auch die vorgeschlagenen Kostensätze stehen in keinem Verhältnis zu den im Gesetz vorgesehenen Aufgaben der Oberaufsichtskommission und sind völlig überrissen. Im Gegensatz zu den Ausführungen im erläuternden Bericht des BSV (vgl. S.3) kommt der Oberaufsicht nicht a priori eine aktivere und insbesondere regulatorisch weitergehende Funktion zu als bisher. Gemäss Art. 64a Abs. 1 lit. c BVG kann sie z.B. nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage und vorheriger Anhörung der interessierten Kreise die für die Aufsichtstätigkeit notwendigen Standards erlassen.

Es geht somit nicht an, dass den Vorsorgeeinrichtungen Kosten für nicht gesetzeskonforme Aufgaben auferlegt werden. Diese Sätze sind radikal nach unten anzupassen. Auch der Schlüssel, welcher sehr stark auf der Anzahl der Versicherten aufbaut, führt speziell bei grossen Kassen zu Belastungen, welche in einem krassen Missverhältnis zu den zu erbringenden Dienstleistungen stehen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz



Katrin Portmann  
Mitglied der Geschäftsleitung



Boris Vonlanthen  
Rechtsdienst